

Workshop Spiegel AG/Jorns AG:

Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG und anderes zur Sicherheit im Betrieb und zur Haftungsvermeidung

25./26. März 2010

STUDER RECHTSANWALT
VERGLEICHUNG • URTEIL • VERMITTLUNG • MEDIATION



STUDER RECHTSANWALT
VERGLEICHUNG • URTEIL • VERMITTLUNG • MEDIATION

Was stimmt hier nicht?



(Copyright konnte nicht eruiert werden)

STUDER RECHTSANWALT
VERGLEICHUNG • URTEIL • VERMITTLUNG • MEDIATION

Gesetzliche Rahmenbedingungen

- Artikel 41 Absatz 1 OR:
«Wer einem anderen widerrechtlich (finanziellen) Schaden zufügt, sei es aus Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatze verpflichtet.»
- Artikel 117 und 125 StGB:
«Wer fahrlässig den Tod eines Menschen verursacht oder wer fahrlässig einen Menschen am Körper oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.»
- Artikel 83 UVG:
«Der Bundesrat erlässt ... Vorschriften über technische, medizinische und andere Massnahmen zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten in den Betrieben.»
- Konkretisierung in der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG = Arbeitssicherheit

STUDER RECHTSANWALT
VERGLEICHUNG • URTEIL • VERMITTLUNG • MEDIATION

Hierarchiefolge von Schutzmassnahmen gemäss Maschinen-Richtlinie

1. Möglichst viel Sicherheit in das Konzept und den Bau der Maschine integrieren
2. Ergänzung mit externen Schutzmassnahmen
3. Hinweis auf Restrisiken, besondere Verhalten und Schulung

STUDER RECHTSANWALT
VERGLEICHUNG • URTEIL • VERMITTLUNG • MEDIATION

Herstellerbegriff

Als Hersteller gilt auch, wer:

1. eine bestehende Maschine «wesentlich» verändert, d.h. das Risikopotential erhöht
2. eine Maschine für seinen eigenen Betrieb baut oder wesentlich umbaut

STUDER RECHTSANWALT
VERGLEICHUNG • URTEIL • VERMITTLUNG • MEDIATION

Massnahmen zur Haftungsvermeidung

- Einfaches, umsetzbares Dokumentationssystem
- Richtige Instruktion neuer Mitarbeiter
- Regelmässige Kontrolle hinsichtlich Beachtung von Sicherheitsmassnahmen
- Verbot von Manipulationen und Veränderungen von Maschinen an sicherheitsrelevanten Bereichen
- Arbeitsunterbrechung bei Defekten an sicherheitsrelevanten Teilen; rasche, fachmännische Reparatur

Unfall – Themenkreise

1. Sicherheit
2. Versicherung und Arbeitsrecht
3. Haftung
4. Strafrecht

Ziele dieses Vortrags

- Erkenntnis, dass Sie Probleme bekommen können, wenn Sie fahrlässig, also pflichtwidrig, eine Schutzvorschrift verletzen
- Erkenntnis, dass mit einfachen Massnahmen punkto Sicherheit schon sehr viel erreicht werden kann.
- Kurze, einfache Kontrollen mit Dokumentationen können dazu sehr nützlich sein.

Kontakt

StuderRechtsanwalt
Hauptstrasse 11a
8280 Kreuzlingen

Tel. 071 677 80 00
Fax 071 677 80 09

mail@studerrechtsanwalt.ch
www.studerrechtsanwalt.ch

Links zu den Vortragsunterlagen

www.studerrechtsanwalt.ch/faq-downloads/
www.spiegel.ch/cladding/publications/de/